

Vfg.

**Änderungen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II;
Winterbrandbeihilfe 2011/2012**

1. Anliegendes Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 33/2011 vom 14.11.2011 gebe ich, mit der Bitte um Beachtung, zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang bitte ich folgenden Hinweis der Fachadministratoren CompASS zu berücksichtigen:

Da gemäß des Rundschreibens 33/2011 die Energieanteile ab dem 01.01.2012 angepasst wurden und die Kochfeuerungsrechnung entfällt, wurden in comp.ASS folgende Berechnungen geändert:

Befristet zum 31.12.2011: 2/62 Kürzung Kochfeuerungs pauschale und 2/65 Kürzung Kochfeuerung individuell. (Bereits am 11.11.11 der LSB per Aufgabe mitgeteilt)

Die Berechnungen 2/59 Kürzung Energieanteile gesamt und 2/60 Kürzung Energiepauschale wurden ab dem 01.01.12 mit den neuen Anteilen für Haushaltsenergie angelegt.

Da es die Unterteilung Kochfeuerung (24%) und sonstige Energie (76%) in Zukunft so nicht mehr gibt, müssen die Fälle mit der Berechnung 2/60 Kürzung Energiepauschale auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Bis zum 31.12.2011 waren dort die Werte aus dem Rundschreiben 10/2011 für sonstige Energie vorgegeben.

In der jetzt befristeten Berechnung 2/65 Kürzung Kochfeuerung individuell sind 3 Berechnungen enthalten, die eine andere Bezeichnung haben, z.B. Kühlschrank. Diese Fälle habe ich zur Überprüfung mit aufgeführt. Ggf. muss hier auf eine passende Berechnung umgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Almude Siemsen

Die Liste der Fälle wird per e-mail weitergeleitet.

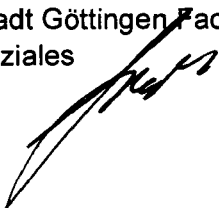
2. Verteiler:

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11, 50.109, 50.112, 50.115,
50501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 521, 522, 523, 524,
525,
50601, 602, 603, 604, 605, 606, 611, 612, 613, 614,
50701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727,
728, 729, 730, 731,
50801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 821, 822, 823, 824, 825, 826,
50901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927,
501001, 1002, 1003, 1004, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030,
1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036,
501101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128

3. zur Kenntnis:
Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 15.11.2011

Stadt Göttingen Fachbereich
Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis Göttingen und an die
Stadt Göttingen

Jobcenter Landkreis Göttingen

56.1 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Per Fach

thematisch hier nur relevant:
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

Auskunft erteilt: Frau Scheidt
Telefon: (0551) 525 – 391

eMail: Scheidt.Susanne@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 – 767

Zimmer: 274

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

56.1 / 50 11 00

Göttingen

4. NOV. 2011

Rundschreiben Nr. 33 / 2011 – SGB II

**Änderungen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II;
Winterbrandbeihilfe 2011 / 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Änderungen sind bei der Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung künftig zu beachten:

1. Betriebsstrom für die Heizung

Wie bereits per Email am 10. August 2011 mitgeteilt, hat das BSG im Juli 2011 entschieden, dass der Strom, der für den Betrieb einer Heizungsanlage benötigt wird, als Teil der Heizkosten anzusehen und vom Leistungsträger entsprechend zu übernehmen ist.

Wird der Heizungsstrom vom Vermieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfasst und gegenüber dem Mieter geltend gemacht, wird dieser Betrag mit den übrigen Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit übernommen.

Für Eigenheimbesitzer bzw. Leistungsberechtigte, die ein ganzes Haus gemietet haben (Bezieher von **Winterbrandbeihilfe**) und die nur eine einheitliche Stromabrechnung – inklusive des Heizungsstroms – erhalten sowie Leistungsberechtigte mit einer **Etagenheizung**, die ihre Heizkosten direkt mit dem Versorgungsunternehmen abrechnen, ist der für den Betrieb der Heizung benötigte Strom im Rahmen der Heizkosten mit zu berücksichtigen. Dieser ist also zu den Kosten der Brennstoffen hinzuzurechnen.

Die Ermittlung des individuellen Stromverbrauchs einer Heizungsanlage ist nur bedingt und mit sehr großem Aufwand möglich. Daher ist stattdessen in Anlehnung an eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (L 12 AS 2404/08, 25.03.2011) ein Betrag in Höhe von 5 % der **Brennstoffkosten** für die Kosten des Betriebsstroms anzusetzen.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 08.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

- ⇒ Die Hinzurechnung des Heizungsstroms stellt keine Erhöhung der Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten dar! Die Heizstromkosten werden also nur zusätzlich übernommen,
- wenn und solange für Leistungsberechtigte die tatsächlichen unangemessenen Heizkosten übernommen werden
 - sofern die tatsächlichen Heizkosten unter der Angemessenheitsgrenze liegen; dann kann der Heizungsstrom bis zur Höhe der Angemessenheit hinzugerechnet werden.
- Schöpfen Leistungsberechtigte mit den Heizkosten, die ihnen bislang bereits gewährt werden die Angemessenheitsgrenzen bereits aus, ist eine zusätzliche Berücksichtigung des Heizungsstroms nicht möglich.
- ⇒ Die Übernahme der Kosten erfolgt durch monatliche Zahlungen, da in der Regel auch die Abschläge an den Stromversorger monatlich gezahlt werden. Die Kosten sind somit beim Leistungsberechtigten monatlich fällig.
- ⇒ Für Immobilieneigentümer sind die Heizstromkosten in comp.ASS über die Berechnung 5/324 zu erfassen, für Mieter, die Winterbrand beziehen, über die Berechnung 5/023.
- Für Leistungsberechtigte, die monatliche Heizkostenabschläge von uns erhalten, erhöhen sich diese also im Berechnungsgang um die monatlichen Heizstromkosten, für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihrer Winterbrandberechtigung keine monatlichen Heizkosten erhalten, erscheinen die Heizstromkosten künftig im Berechnungsgang als monatliche Heizkosten.

2. Angemessenheitsgrenze für die Übernahme von Warmwasserkosten

Mit der Einführung des Mehrbedarfes für Warmwasseraufbereitung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass diese Kosten in Fällen einer dezentralen, also von der eigentlichen Heizung unabhängigen Warmwasseraufbereitung zusätzlich zum bislang berücksichtigten Bedarf zu übernehmen sind, sie also weder Teil der Betriebs- noch der eigentlichen Heizkosten sind.

Durch die Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelungen sind die Warmwasserkosten sowohl bei der Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete als auch der angemessenen Heizkosten außer Acht zu lassen. Bei zentraler Warmwasseraufbereitung (über die Heizung) sind sie in angemessener Höhe zu übernehmen, bei dezentraler Warmwasseraufbereitung ist ein pauschaler Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anzuerkennen, soweit nicht bereits Kosten für eine zentrale Warmwasseraufbereitung übernommen werden und im Einzelfall kein abweichender (höherer) Bedarf besteht. Auch hier ist auf die Angemessenheit abzustellen.

Zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze sind für zentrale und dezentrale Warmwasseraufbereitung die Mehrbedarfspauschalen aus § 21 Abs. 7 SGB II heranzuziehen. Aus der Addition der sich für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergebenden Pauschbeträge errechnet sich der monatlich als angemessen anzusehende, im Rahmen der Leistungsberechnung zu berücksichtigende Kostenanteil für Warmwasser. Höhere Kosten können bei Nachweis besonderer Bedarfe anerkannt werden.

In comp.ASS werden die Warmwasserkosten neben Betriebs- und Heizkosten separat aufgeführt und wie bei diesen Positionen auch eine Unterscheidung der tatsächlichen und der angemessenen Kosten ausgewiesen. Dies erfolgt über die Berechnung 5/22. Hier ist, wie bei der Miete auch sowohl der tatsächliche Betrag aus der Mietbescheinigung oder Abrechnung als auch der angemessene Höchstbetrag manuell einzupflegen.

3. Kochfeuerungspauschale/Anteil Haushaltsenergie

Der Abzug für die Kochfeuerungspauschale ist seit langem strittig, zwar nicht dem Grunde nach, aber in Bezug auf die Höhe. Es gibt bislang keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage, da der genaue Anteil der Kochfeuerung an der Haushaltsenergie nicht ermittelbar ist. Mangels einer nachvollziehbaren und damit rechtssicheren Berechnungsgrundlage ist der derzeitige pauschale Abzug unzulässig.



**Künftig ist daher kein Abzug der Kochfeuerungspauschale mehr vorzunehmen.
Die Berechnung in comp.ASS wird zum 31.12.2011 zentral befristet.**

Wird Strom nicht individuell gegenüber dem Versorger, sondern über den Vermieter mit den Betriebskosten abgerechnet, ist der tatsächlich abgerechnete Betrag für Strom aus der Betriebskostenabrechnung herauszurechnen. Erfolgt keine Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs, sondern nur eine pauschale Berechnung, ist der Strom anhand des Regelsatzanteils für Haushaltsenergie aus den Betriebskosten herauszurechnen. Unter Berücksichtigung der ab 01.01.2012 geltenden Regelsätze ergeben sich dabei folgende Beträge:

Höhe des zu gewährenden Regelsatzes gem. §§20, 23 SGB II	Anteil für Haushaltsenergie	
Alleinerziehende, Alleinstehende, minderj. Partner	374,- €	27,71 €
2 Partner ab 18 Jahre in BG	337,- €	24,97 €
Jugendliche von 18 bis 25 Jahre in der BG, sonstige BG-Angehörige, Personen U-25, die ohne Zusicherung umgezogen sind	299,- €	22,16 €
Kinder in der BG im Alter von 14 – 17 Jahren	287,- €	8,81 €
§ 23 Nr. q bei Personen im Alter von 6 – 13 Jahren	251,- €	8,41 €
§ 23 Nr. 1 bei Personen bis 5 Jahren	219,- €	5,50 €

Diese Beträge sind ab Januar 2012 auch zugrunde zu legen, wenn Stromkosten von einem Dritten als Sachleistung erbracht werden (z.B. kostenloses Wohnen bei den Eltern). In diesen Fällen sind die Pauschalbeträge für Haushaltsstrom als Sacheinkommen zu berücksichtigen.

In allen Fällen sind die Kosten für den Heizungsstrom (s.o. Ziffer 1) aus den Kosten des Allgemeinstroms herauszurechnen.

4. Berechnung der Winterbrandbeihilfe für die Heizperiode 2011 / 2012

Am 18.10.2011 wurden die neuen Berechnungstabellen für die Winterbrandbeihilfe 2011 / 2012 per Email übersandt.

Erfolgt die **Warmwasseraufbereitung** über die Heizungsanlage, wird mehr Brennstoff benötigt, um während des gesamten Jahres, auch außerhalb der eigentlichen Heizperiode, die Warmwasserversorgung sicher zu stellen. In die Tabellen zur Berechnung der angemessenen Winterbrandbeihilfe sind daher auch die Kosten für die Warmwasseraufbereitung aufgenommen worden. Dabei sind die Kosten der Warmwasseraufbereitung für jeweils ein Jahr erfasst, um die Bearbeitung in der LSB zu vereinfachen. Zudem ist der Einkauf einer entsprechenden Menge Brennmaterial zusammen mit dem Heizmaterial kostengünstiger als der Nachkauf geringer Mengen Brennstoff im Verlauf des Jahres.

Ist bei Antragstellung bereits bekannt, dass die Leistungsberechtigten vor Ablauf eines Jahres aus dem Leistungsbezug ausscheiden, beispielsweise wegen eines bereits feststehenden Umzuges oder einer absehbaren Arbeitsaufnahme, kann für die anteilige Berechnung auch der Warmwasserkosten die Tabelle „Winterbrand – Antrag verspätet“ genutzt werden, so dass eine Überzahlung nicht eintritt.

Neu erarbeitet wurden Tabellen, mit denen eine Berechnung der Winterbrandbeihilfe möglich ist, wenn mehr als ein Brennstoff benötigt wird, beispielsweise neben Holz auch Braunkohlebriketts angeschafft werden sollen. Die Tabelle berechnet zunächst die zu gewährende Winterbrandbeihilfe für den Hauptbrennstoff anhand des Jahreswärmebedarfs. Wird der Jahreswärmebedarf durch die Menge des Hauptbrennstoffes nicht ausgeschöpft, berechnet die Tabelle, wie viel Winterbrandbeihilfe noch an Brennstoffart 2 gewährt werden kann.

- Über die Tabelle „**Winterbrand kombiniert 1**“ können Fälle berechnet werden, in denen ein Kunde erklärt, in einem bestimmten Verhältnis mit verschiedenen Brennstoffen zu heizen, ohne konkrete Mengenangaben zum Bedarf zu machen („Ich heize halb mit Flüssiggas, halb mit Holz.“).
- Über die Tabelle „**Winterbrand kombiniert 2**“ werden Fälle berechnet, in denen der Kunde bestimmte Mengen verschiedener Brennstoffe beantragt („Ich brauche 4 Festraummeter Holz und 250 kg Gas.“).

Für die Beschaffung von **Heizöl** sind nicht die Tabellen für die Winterbrandbeihilfe, sondern wie bislang auch der Bundesweite Heizspiegel zu nutzen.

Scheiden Leistungsberechtigte vor Ablauf des Zeitraums, für den Winterbrandbeihilfe bewilligt wurde, aus dem Leistungsbezug aus, sind neben den überzahlten Kosten für das Brennmaterial auch die überzahlten Warmwasserkosten zurück zu fordern.

Im Übrigen verweise ich auf mein Rundschreiben 22 / 2010.

Umsetzung der Änderungen

Die Änderungen sind grundsätzlich ab sofort zu berücksichtigen, d.h.

- bei neuen Bescheiden / Folgebewilligungen / Änderungsbescheiden.

Zusätzlich sind sie auch rückwirkend zu berücksichtigen

- wenn Leistungsberechtigte einen Antrag auf Nachbewilligung von Winterbrandbeihilfe stellen,
- bei Vorlage der Nebenkostenabrechnungen,
- in Widerspruchsverfahren,
- im Rahmen von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X.

Es ist nicht vorgesehen, die Änderungen von Amts wegen rückwirkend in allen Leistungsfällen umzusetzen.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht (Frau Scheidt) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Bock